

Satzung der Stiftung PhosZoe – Licht und Leben

Präambel

Inhaltlich beschreiben die Begriffe Phos (Licht) und Zoe (Leben) die zentralen Anliegen des sozialen Engagements der beiden Stifter, der Vereine Alternative e.V. und WENDEPUNKT e.V. In das Leben der Menschen, die ihre Hilfe suchen und brauchen, wollen sie das Licht der Hoffnung und der Ermutigung tragen.

Die Erfahrung in der Arbeit der Stifter zeigt, soziales Engagement braucht Sicherheit, eine klare Perspektive sowie Halt und Hilfe. Genau das soll mit dieser Stiftung erreicht werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung PhosZoe – Licht und Leben.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Eisenberg.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Gemeinnützige Zwecke der Stiftung sind die Förderung

1. von Bildung und Erziehung,
2. des öffentlichen Gesundheitswesens,

3. des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben im Wege der Mittelbeschaffung und Mittelzuwendung an eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, auch in Form vergünstigter Mieten.

Die Mittelzuwendung gemäß § 58 Nr. 1 AO darf auch zugunsten anderer steuerbegünstigter Zwecke als dem Satzungszweck der Stiftung erfolgen, soweit durch die Förderung inhaltlich Stiftungszwecke erfüllt werden.

(4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung von

1. (Erziehungs-) Beratungs-, Suchtberatungs- und Behandlungsstellen, einschließlich der Prävention,
2. Sozialtherapeutischen Wohnheimen,
3. (ambulanten und stationären) Angeboten im Rahmen von Tagesstätten sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen und Selbsthilfegruppen,
4. Einrichtungen und Anstalten insoweit sie sich um Menschen sorgen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder die im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts wirtschaftlich auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
5. Anschaffungen für den Schulunterricht, z.B. von Technik und Unterrichtsmaterialien, etwa für das digitale Lernen.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter, Zustifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Regelungen des § 58 AO bleiben unberührt.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das zum Errichtungszeitpunkt gestiftete Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundstockvermögen im Sinne des BGB und aus sonstigem Vermögen. Das bare Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Sachvermögen (u.a. Immobilien) ist so zu erhalten und zu verwalten, dass sein Gebrauchszweck für die Stiftung möglichst erhalten bleibt.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne des Grundstockvermögens (und der freien Rücklage) dürfen ganz oder teilweise zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden oder in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Die Erhaltung des Grundstockvermögens muss dabei stets gewährleistet sein.
- (4) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Über die Annahme entscheidet der Stiftungsrat.
- (5) Das Grundstockvermögen kann bis zu 50 v. H. seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist und dieser auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Der entnommene Wert ist in das Grundstockvermögen schnellstmöglich zurückzuführen. Die Vorgaben des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts sind dabei zu beachten.

(6) Das sonstige Stiftungsvermögen besteht aus

- den unmittelbar für die Stiftungszwecke zu verwendenden Mitteln, wie z.B. Erträge des Grundstockvermögens, Zuschüssen/Zuwendungen (z.B. Spenden) oder Zuwendungen ohne Verwendungsbestimmung.
- verbrauchbarem Vermögen (sog. investierbares sonstiges Stiftungsvermögen), wie z.B. Rücklagen, darunter auch Umschichtungsrücklagen des Grundstockvermögens nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2 und 3.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen und mit den Nutzungen des Grundstockvermögens, des investierbaren sonstigen Vermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrates sein.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen. Der Aufwandsersatzersatz kann auch in Form einer Pauschale gewährt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch den Stiftungsrat berufen. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Mitglieder des Vorstands sind:

1. der Präsident,
2. der erste Stellvertreter,
3. der zweite Stellvertreter.

- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die beiden Stellvertreter, die den Präsidenten in allen Angelegenheiten bei dessen Verhinderung vertreten.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem oder sachlichem Grunde abberufen werden. Ein die Abberufung rechtfertigender wichtiger Grund liegt bei solchen Pflichtverletzungen vor, bei denen der Stiftung die fortgesetzte Amtsführung durch das betreffende Organmitglied bis zur Beendigung der Amtszeit oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann; dabei sind unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalles die Interessen der Stiftung und des betreffenden Organmitgliedes zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Stiftungsschädliches Verhalten, ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung oder gegen Regelungen der Satzung stellen sachlich rechtfertigende Abberufungsgründe dar. Dem betreffenden Organmitglied ist

zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ohne dass diese eine rechtlich zwingende Voraussetzung der Abberufung ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der Präsident die Stiftung allein.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. die Aufstellung der Jahresrechnung, des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke und des Tätigkeitsberichtes,
 4. Umsetzung aller zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Geschäfte,
 5. die Vorlage aller nach dem Stiftungsrecht notwendigen (Jahres-)Berichte und Dokumente bei der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand bei hinreichenden Mitteln einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst, die in Präsenz oder in elektronischer Form (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder in Form hybrider Sitzung unter Zuschaltung einzelner Mitglieder (Telefon, Video) abgehalten werden. Über die Form der Sitzung entscheidet der Vorsitzende. In der Einladung ist sämtliche Kommunikations- und Abstimmungssoftware anzugeben.

- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung in elektronischer Form einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder teilnehmen und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlauf- oder elektronischen Verfahren gefasst werden.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von den Teilnehmern bzw. dem Leiter des Umlaufverfahrens zu unterzeichnen. Sie sind dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Eine Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB kann durch Beschluss des Stiftungsrates für einzelne Geschäfte erteilt werden. Eine generelle Befreiung ist ausgeschlossen.
- (8) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Stiftungsräte werden rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit durch den scheidenden Stiftungsrat bestimmt. Für diese Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei

Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Stiftungsrat sollen je ein Mitglied der Gründungstifter sowie mindestens ein Nichtmitglied angehören.

- (2) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so beruft der verbleibende Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch den Tod des Mitgliedes. Ein Stiftungsratsmitglied kann aus wichtigem oder sachlichem Grund im Sinne des § 7 Absatz 5 Sätze 7 und 8 abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Dem betreffenden Organmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ohne dass diese eine rechtlich zwingende Voraussetzung der Abberufung ist.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens/ Anlage des Grundstockvermögens und des investierbaren sonstigen Vermögens,
 2. Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke und des Tätigkeitsberichtes,
 4. Entlastung des Vorstandes (unbeschadet aufsichtsrechtlicher Befugnisse),
 5. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,

6. Zustimmung oder Genehmigung bei Insihgeschäften § 181 BGB.

- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- (4) Für die Einberufung und die Beschlussfassung des Stiftungsrates gilt § 9 entsprechend. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Betreffen Änderungen Regelungen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, sind Änderungen vorab dem Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können den Stiftungszweck ändern, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll ist. Die

Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung oder die Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung/ Zulegung oder Auflösung bedürfen einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Diese Statusänderungen sind vorab dem Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen.
- (4) Sämtliche Beschlüsse nach § 13 werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an
 - WENDEPUNKT e.V. (VR Stadtroda 617) sowie
 - Alternative e. V. (VR Stadtroda 714) als Stiftungsgründer zu gleichen Teilen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.
- (2) Für den Fall, dass bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke die Vereine nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen dem PARITÄTischen Wohlfahrtverband Landesverband Thüringen e.V. zu.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Thüringen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung, Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese am 10.11.2025 genehmigte Satzung hat nach Änderung durch den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat am 15. Oktober 2025 die vorstehende Fassung erhalten.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage des Zugangs der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.

Eisenberg, den 10.11.2025